



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 23. März 2011

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugsrichtlinie - DKfzRL)	475
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	490
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 36 des Landespersonalausschusses	490
Grundsatzbeschluss Nr. 37 des Landespersonalausschusses	491
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf	492
Errichtung und Betrieb einer Galvanischen Verzinkungsanlage und einer Zinklamellenbeschichtungsanlage am Standort 03238 Massen, Landkreis Elbe-Elster	492
Errichtung und Betrieb von 16 Windkraftanlagen (Windpark Heidehof II) in 14913 Jüterbog, OT Werder	493
Wesentliche Änderung einer Hähnchenmastanlage in 14913 Niedergörsdorf	494
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Belzig	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	496

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Förmliche Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gemäß § 2a Absatz 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)	497
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	498
Insolvenzsachen	507
Bekanntmachungen der Verwalter	507

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - DKfzRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
Vom 1. Februar 2011

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Richtlinie gilt für Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe des Landes Brandenburg, soweit nicht abweichende oder ergänzende Regelungen entgegenstehen. Sie gilt nicht für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Landesverfassungsgericht.
- 1.2 Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für ihren Geschäftsbereich abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

~~1.3~~ Behörden, die im Rahmen ihres Verwaltungshandelns Zuwendungen an Dritte im Sinne des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligen, müssen die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Zuwendungsbescheid, sofern die Förderung im Einzelfall 50 Prozent der Einzel- oder der Gesamtmaßnahme beträgt, festlegen.

2 Begriffsbestimmung

- 2.1 Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vom Land gehalten werden.
- 2.2 Selbstfahrer sind Landesbedienstete, die im Rahmen der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs zum Führen eines Fahrzeugs bestimmt sind.
- 2.3 Mittel bewirtschaftende Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift ist die Dienststelle, die die Haushaltsmittel bewirtschaftet, die im Haushaltsplan für die Beschaffung oder den Unterhalt der jeweiligen Fahrzeuge veranschlagt sind.

3 Selbstfahrer

Selbstfahrer sind verpflichtet, vor Fahrtantritt die Regelungen zur Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe, das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen und die Bedienungsanleitung für das jeweilige Dienstkraftfahrzeug zur Kenntnis zu nehmen und nach den Vorgaben zu handeln, vergleiche Nummer 5.2.

4 Versicherung und Haftung

- 4.1 Dienstkraftfahrzeuge werden grundsätzlich weder gegen Haftpflicht- noch gegen Eigenschäden versichert (vergleiche Nummer 11 VV-LHO zu § 34 LHO).
- 4.2 Für Fremdschäden haftet das Land nach dem Pflichtversicherungsgesetz wie ein Haftpflichtversicherer.
- 4.3 Für die Haftung der Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer sowie der Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer gegenüber dem Dienstherrn ist - unabhängig vom Beschäftigtenstatus - das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in der jeweils geltenden Fassung über „Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn“ (GMBI 2007 S. 721) entsprechend anzuwenden (Anlage 1).

5 Fahrtenbuch

- 5.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Es dient auch dem Nachweis der Dienst- und Privatfahrten für die Berechtigten nach den Nummern 9 und 10.
- 5.2 Dem Fahrtenbuch sind beizufügen:
- die Regelungen zur Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe
 - das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen (Anlage 3)
 - die Bedienungsanleitung für das jeweilige Dienstkraftfahrzeug und
 - ein Muster für eine Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden.

6 Verwaltung der Kraftfahrzeuge

- 6.1 Die Verwaltung und der Nachweis der Dienstkraftfahrzeuge ist Aufgabe der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle.
- 6.2 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist eine Kraftfahrzeugakte in Papier oder elektronischer Form zu führen, die alle Urkunden, den gesamten Schriftwechsel und Rechnungen enthält.
- 6.3 Zur Ermittlung und Überwachung der Kosten ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatt

nach dem Muster der Anlage 4 in Papier oder elektronischer Form zu führen. Abgeschlossene Kostenblätter werden zu den Kraftfahrzeugakten genommen.

- 6.4 Jede Mittel bewirtschaftende Dienststelle führt jährlich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Grundlage des Kostenblatts durch.
- 6.5 Jede Dienststelle ist berechtigt, aus begründetem Anlass Einsicht in die Fahrtenbücher und andere eine bestimmte Rechnung begründende Unterlage zu nehmen.
- 6.6 Die kraftfahrtechnische Betreuung und Überprüfung der Dienstkraftfahrzeuge obliegt den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen.
- 7 Nutzung nicht personengebundener Dienstkraftfahrzeuge für Dienstreisen**
- 7.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen von Landesbediensteten für dienstliche Zwecke genutzt werden, wenn dadurch Zeit gewonnen wird, Kosten gespart werden oder wenn die gegenüber einer Benutzung anderer Verkehrsmittel entstehenden Mehrkosten in einem vertretbaren Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur Zeitersparnis stehen (§ 7 LHO).
- 7.2 Das Dienstkraftfahrzeug darf nur für die kürzeste Straßenverbindung zwischen Dienst- und Geschäftsort genutzt werden, es sei denn, dass eine andere Fahrstrecke
- aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wird,
 - wirtschaftlicher ist,
 - aufgrund der Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel Stau, Straßenbaumaßnahmen, Umfahren verkehrsberuhigter Zonen und Ähnliches) erforderlich ist,
 - offensichtlich verkehrsgünstiger oder
 - aufgrund der Art des Dienstgeschäftes zu wählen ist.
- 7.3 Dienstkraftfahrzeuge sollen grundsätzlich von Selbstfahrern geführt werden. Über die Inanspruchnahme einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Genehmigung hierzu wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs erteilt.
- 7.4 Das bereitgestellte Dienstkraftfahrzeug darf für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle grundsätzlich nicht genutzt werden. Dienstreisen mit dem Dienstkraftfahrzeug beginnen und enden grundsätzlich an der Dienststelle; die Nummern 7.5 und 7.6 bleiben unberührt.
- 7.5 Bei Dienstreisen darf ein Dienstkraftfahrzeug mit zur Wohnung genommen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen angeordnet wurde. Die dienstliche Anordnung erfolgt in jedem Einzelfall nach dienstlich notwendigen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Anordnung trifft die oder der für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Vorgesetzte.
- 7.6 Dienstreisende/Mitreisende können von der Berufskraftfahrerin/dem Berufskraftfahrer und freiwillig von der Selbstfahrerin oder vom Selbstfahrer von der Wohnung abgeholt und/oder dorthin zurückgebracht werden, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Nummer 7.5 gilt entsprechend.
- 7.7 Zusätzlich können Dienstkraftfahrzeuge für besondere und im dienstlichen Interesse liegende Einsätze (zum Beispiel Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Nothilfe, Krankentransport) in Ausnahmefällen - in Absprache mit der Dienststellenleitung - genutzt werden.
- 7.8 Bei den dienstlich notwendigen Fahrten im Sinne der Nummern 7.5 und 7.6 liegt unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen Lohnsteuer Richtlinien kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor.
- 8 Mitnahme von anderen Personen in nicht personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen**
- 8.1 Die Mitnahme von Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg sind, ist nur zulässig, wenn ein dienstlicher Anlass vorliegt. Die Genehmigung hierzu wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs erteilt.
- 8.2 Sofern während einer Dienstreise der dienstliche Anlass entsteht, ist eine Genehmigung der oder des Vorgesetzten einzuholen.
- 8.3 Die mitgenommene Person muss vor der Mitnahme eine Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden, die anlässlich eines von der Fahrerin oder dem Fahrer verschuldeten Unfalls entstehen, unterschreiben.
- 8.4 Von der Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird in den Fällen der Nummer 7.7 abgesehen. Dies gilt auch für die speziellen Belange des Verfassungsschutzes, wenn das Dienstgeschäft es zwingend erfordert.
- 9 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge zur uneingeschränkten Nutzung**
- 9.1 Den Mitgliedern der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretären und den diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamtinnen und Beamten stehen Dienstkraftfahrzeuge zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung (personengebundene Dienstkraftfahrzeuge) nebst Berufskraftfahrerin oder -fahrer zur Verfügung. Sie sind berechtigt, das Dienstkraftfahrzeug persönlich zu führen.
- 9.2 Familienangehörige sind in Anwesenheit der Berechtigten zum Führen dieser Dienstkraftfahrzeuge berechtigt. Fahrten ohne Begleitung der Nutzungsberechtigten sind gestattet, wenn die Fahrt mit der Erfüllung der Funktion der

Nutzungsberechtigten im Zusammenhang steht, dies im Interesse des Landes notwendig ist oder dies der persönliche Schutz der Familienangehörigen erfordert und das Polizeipräsidium eine entsprechende Einstufung vorgenommen hat.

- 9.3 Die Berechtigten dürfen die Dienstkraftfahrzeuge auch für Privatfahrten nutzen und Privatpersonen ohne dienstlichen Anlass mitnehmen.
- 9.4 Die Benutzung für Privatfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Für die steuerrechtliche Behandlung der Privatfahrten gilt Nummer 9.6.
- 9.5 Privatfahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind unzulässig.
- 9.6 Der sich aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen ergebende geldwerte Vorteil (Nutzungswert) ist von der Dienstkraftfahrzeug haltenden Stelle nach den Regelungen des Steuerrechts zu ermitteln und der Bezüge berechnenden Stelle (Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg) zu melden. Der jeweiligen Nutzerin und dem jeweiligen Nutzer sind auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt.
- 9.7 Wenn die Berechtigte oder der Berechtigte das personen-gebundene Dienstkraftfahrzeug längerfristig nicht nutzt, soll es grundsätzlich im allgemeinen Fahrbetrieb des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen eingesetzt werden.
- 9.8 Probefahrten sind nur
- bei einem bevorstehenden Wechsel des Dienstkraftfahrzeugs,
 - für maximal zwei Tage und
 - für Dienstkraftfahrzeuge, die hinsichtlich der Landesvorgaben tatsächlich beschafft werden können,
- zulässig.

10 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge mit eingeschränkten Nutzungsrechten

- 10.1 Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landessozialgerichts, des Finanzgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt kann ein Dienstkraftfahrzeug von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister zur eingeschränkten personengebundenen Nutzung zugewiesen werden.
- 10.2 Dem Personenkreis nach Nummer 10.1 sind gleichgestellt:

die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident, die Leiterin oder der Leiter der beiden Fachdirektionen im Polizeipräsidium, die Leiterin oder der Leiter der Landes- schule und Technischen Einrichtung für Brand- und Kata-

strophenschutz, die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule der Polizei und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Verfassungsschutz beim Ministerium des Innern.

- 10.3 Die in den Nummern 10.1 und 10.2 genannten Personen dürfen das Dienstkraftfahrzeug nur zu Dienstfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nutzen. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten, da es sich dabei um Privatfahrten handelt. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach Anlage 5. Nummer 9.6 gilt entsprechend.
- 10.4 Wenn die Berechtigten das Dienstkraftfahrzeug nicht nutzen, ist es in der Dienststelle einzusetzen.

11 Nutzung durch eine andere Dienststelle

Die Mittel bewirtschaftende Dienststelle kann das landes- eigene Dienstkraftfahrzeug vorübergehend einer anderen Mittel bewirtschaftenden Dienststelle zur Verfügung stellen, wenn dadurch der eigene Kraftfahrzeugbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die aufgrund der Überlassung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten von Unfallfolgen, trägt die nutzende Dienststelle, es sei denn, zwischen den Dienststellen wurden anderweitige Vereinbarungen getroffen.

12 Grundsätze für die Beschaffung

- 12.1 Die Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge ist Aufgabe der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle.
- 12.2 Bei der Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs ist die Vertragsart (Kauf, Leasing, Miete oder andere Arten) zu wählen, die am wirtschaftlichsten ist (§ 7 VV-LHO). Die notwendige Kosten-Nutzen-Analyse kann entsprechend den Daten des Dienstkraftfahrzeug-Kostenblattes (Leasing) (Anlage 4) vorgenommen werden. Bei Leasingverträgen ist Nummer 5.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 38 LHO zu beachten. Rabatte und Sonderpreise aufgrund von Rahmenvereinbarungen sind zu berücksichtigen.
- 12.3 Fabrikneue Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft werden, soweit diese einen möglichst geringen Kraftstoffverbrauch aufweisen und hinsichtlich ihrer Schadstoffemission die Grenzwerte der Richtlinien der EU und/oder nationaler Vorschriften einhalten. Die Fahrzeuge müssen dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Dienstkraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben dürfen auch dann beschafft (gekauft) werden, wenn sie gegenüber herkömmlichen Antrieben mehr Kosten verursachen.

13 Veranschlagung im Haushalt

Für die Haushaltsplanung werden die Regelungen zu den Preisobergrenzen der Dienstkraftfahrzeuge mit dem je-

weiligen Haushaltsaufstellungs-Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt (nur PKW-Leasing). Für die anderen Fahrzeuge sind - soweit möglich - die voraussichtlichen Beschaffungskosten mit der zentralen Beschaffungsstelle rechtzeitig im Vorfeld der Anmeldung abzustimmen. Das übrige Verfahren ergibt sich aus dem jeweiligen Aufstellungs-rundschreiben des Ministeriums der Finanzen.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Gleichzeitig tritt die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 17. März 1998 (ABl. S. 461) außer Kraft.

- Anlage 1 Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn (Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMF vom 27.6.2007)
- Anlage 2 Fahrtenbuch
- Anlage 3 Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen
- Anlage 4 Dienstkraftfahrzeug - Kostenblatt (Kauffahrzeuge), Dienstkraftfahrzeug - Kostenblatt (Leasing)
- Anlage 5 Regelung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Berechtigte nach den Nummern 9 und 10 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Anlage 1
(Nummer 35 GMBI 2007 S. 721)

Bundesministerium des Innern

Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn

- Gems. RdSchr. d. BMI u. d. BMF v. 27. 6. 2007
- BMI - D D I 3 210 178/24 - BMF - Z B 1 - P 1070/06/0001 -

Haftung der Beamtinnen und Beamten

1. Haftungsgrundsatz

Beamtinnen und Beamte haften für Schäden, die sie dem Dienstherrn zufügen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (Artikel 34 S. 2 GG; § 78 BBG). Die frühere Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit ist nicht mehr für den Haftungsmaßstab, sondern nur noch für den Rechtsweg beim Rückgriff des Dienstherrn von Bedeutung (Artikel 34 Satz 3 GG).

2. Schaden des Dienstherrn

2.1 Schadensarten

Der Schaden, für den Bedienstete des Bundes als Fahrerinnen oder Fahrer eines dienstlich geführten Kraftfahrzeuges haften, kann beim Bund entweder

- unmittelbar an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug und an sonstigem Bundeseigentum eingetreten sein (Eigenschaden) oder
- mittelbar dadurch entstanden sein, dass der Bund für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden eintreten muss (Fremdschaden), z. B. gemäß Artikel 34 Satz 1 GG, § 7 StVG, § 831 BGB.

2.2 Schadensumfang

Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen (Beispiel: durch einen Kraftfahrzeugunfall wird sowohl das Dienstkraftfahrzeug beschädigt als auch eine dritte Person verletzt).

Zum Eigenschaden rechnen auch Nutzungsausfall und Wertminderung des beschädigten Dienstkraftfahrzeuges sowie die Abschleppkosten. Ein Anspruch auf eine abstrakt berechnete Nutzungsausfallentschädigung ist nicht geltend zu machen. Wie Fremdschäden sind auch die Fäl-

le zu behandeln, in denen der Bund aus Anlass eines von der Fahrerin oder dem Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) aufgrund der §§ 30 ff. BeamtVG zu gewährleisten hat.

3. Verschulden

3.1 Vorsatz

Vorsätzlich handeln Bedienstete, die bewusst und gewollt ihre Dienstpflichten verletzen. Vorsätzlich handelt auch, wer eine als möglich erkannte Pflichtverletzung billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). Der Vorsatz muss sich nach § 78 BBG nur auf die Pflichtverletzung, grundsätzlich nicht auch auf den Eintritt eines Schadens und den Schadensumfang erstrecken.

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Nur objektiv ganz besonders schwere und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen. Grobe Fahrlässigkeit liegt zum Beispiel vor beim Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung; beim Führen eines Kraftfahrzeugs im Zustand völliger Ermüdung; beim Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse; beim Einfahren eines Polizeifahrzeugs bei Rot in eine Kreuzung ohne rechtzeitige und ausreichende Sondersignale; beim Nichtbeachten einer roten Ampel durch eine Berufskraftfahrerin oder einen Berufskraftfahrer.

3.3 Haftungsmaßstab; Selbstfahrer

Bei der Entscheidung über den Grad der Fahrlässigkeit kann für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer ein strengerer Maßstab anzuwenden sein. Für „Selbstfahrer“, die gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) vom 29. Juni 1993 (GMBl S. 398) zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben berechtigt sind, ein Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen, sind ggf. die Anforderungen weniger hoch anzusetzen, da sie das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur „nebenbei übernehmen“ und bei ihnen eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden muss.

4. Beweislast

In der Regel obliegt dem Dienstherrn, der eine Schadensersatzforderung gegen bei ihm beschäftigte Bedienstete geltend macht, die Beweislast für eine (objektive) Pflicht-

verletzung, den Schaden, die Kausalität und das Verschulden.

Steht allerdings fest, dass Bedienstete eine Dienstpflichtverletzung begangen haben, so trifft sie nach dem Rechtsgedanken des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die materielle Beweislast dafür, dass die Pflichtverletzung ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begangen wurde (st. Rspr. des BVerwG, zuletzt Urteil vom 11. März 1999, NJW 1999, 3727). Die Anforderungen an die Beweisführung dürfen nicht überzogen werden, damit nicht im Ergebnis eine Haftung schon für leichte Fahrlässigkeit eintritt. § 619a BGB findet – wie zuvor die Grundsätze der eingeschränkten Haftung der Arbeitnehmer – für die Haftung nach § 78 BBG keine Anwendung.

5. Haftung bei Eigenschäden

Für Eigenschäden kann der Bund seine Bediensteten in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn die oben dargestellten Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Rückgriff bei Fremdschäden

Bei Fremdschäden tritt der Bund für seine Bediensteten in gleicher Weise wie eine Haftpflichtversicherung ein (§ 2 Abs. 2 Satz 1 PflVG), so dass ein Rückgriff des Bundes gegenüber Bediensteten für Fremdschäden nur insoweit erfolgt, wie die gesetzliche Mindestversicherungssumme überschritten ist oder eine Haftpflichtversicherung berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG). Maßgebendes Kriterium hierbei muss sein, Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen nicht schlechter zu stellen, als sie bei Abschluss einer von Versicherungsunternehmen angebotenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stünden.

6.1 Rückgriff bei Überschreiten der Versicherungssumme

Die Eintrittsverpflichtung des Bundes beschränkt sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 PflVG auf die Mindestversicherungssummen. Diese betragen zur Zeit für Personenschäden je zweieinhalb Millionen Euro, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt siebeneinhalb Millionen Euro, für Sachschäden fünfhunderttausend Euro, für reine Vermögensschäden fünfzigtausend Euro (vgl. § 4 Abs. 2 PflVG i. V. m. der Anlage). Bei einem Unfall im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des EG-Vertrages gehören, sind die in dem jeweiligen Land des Schadensereignisses gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens jedoch die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (§ 1 Abs. 1 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV - vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1837) zugrunde zu legen.

Über diese Mindestsummen hinausgehend wird in Anpassung an die von gewerblichen Haftpflichtversicherern angebotenen Versicherungssummen der Bund Fahrerinnen und Fahrer bei nicht vorsätzlicher Pflichtverletzung nur

für den Teil eines verursachten Fremdschadens in Regress nehmen, der 50 Millionen Euro Gesamtschaden für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden übersteigt oder der im Rahmen der Gesamtdeckung einen Schaden von acht Millionen Euro für jede geschädigte oder getötete Person übersteigt.

6.2 Rückgriff bei Obliegenheitsverletzungen

Soweit der Schaden die in Nr. 6.1 genannten Schadenssummen nicht übersteigt, kann der Bund Fahrerinnen und Fahrer nur dann in Anspruch nehmen, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Fahrerinnen oder den mitversicherten Fahrer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KfzPflVV) Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG). Dies ist der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 3 PflVG die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich - wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers - vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre. Solche Rückgriffsmöglichkeiten können sich nur aus den §§ 5 bis 7 KfzPflVV ergeben, in denen der Rahmen für Regressansprüche der Versicherer geregelt ist. Aufgrund der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass die Versicherer diesen Rahmen voll ausschöpfen. Bediensteten steht jedoch der Nachweis offen, dass eine aufgrund der KfzPflVV zugelassene Regelung in der Mehrzahl der in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge nicht vereinbart wurde.

Danach kommt eine Leistungsfreiheit des Versicherers beispielsweise in Betracht bei

- 6.2.1 vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadensereignis) - § 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 152 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) -;
- 6.2.2 Verletzung von vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 5 Abs. 1 KfzPflVV), z. B. durch zweckwidrige Verwendung eines Fahrzeugs, unberechtigten Gebrauch eines Fahrzeugs - sog. Schwarzfahrt -, Führen des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder Führen des Fahrzeugs, obwohl die Fahrerinnen oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist. Die Leistungsfreiheit entfällt, wenn die Obliegenheit nicht schuldhaft verletzt worden ist (§ 6 Abs. 1 VVG). Im Übrigen ist sie auf einen Betrag von fünftausend Euro je betroffener Person beschränkt, gegenüber der mitversicherten Fahrerinnen oder dem mitversicherten Fahrer jedoch nur, wenn diese oder dieser das Fahrzeug nicht durch eine strafbare Handlung erlangt hat (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);
- 6.2.3 Verletzung von zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefährderrhöhung zu erfüllenden Obliegenheit nach Maßgabe von §§ 6 Abs. 2, 23 ff VVG. Hier ist die Leistungsfreiheit ebenfalls auf einen Betrag von fünftausend Euro je betroffener Person beschränkt (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);

6.2.4 vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 6 Abs. 3 Satz 1 VVG), z. B. Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund unterlassener oder verspäteter Schadensmeldung, Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, eigenmächtiges (Teil-)Anerkennen oder eigenmächtige (Teil-)Anspruchsbefriedigung. Bei grober Fahrlässigkeit entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Obliegenheitsverletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistung beeinflusst hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VVG, § 6 Abs. 2 KfzPflVV). Im Übrigen ist die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens zweitausendfünfhundert Euro, bei besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht auf einen Betrag von höchstens fünftausend Euro beschränkt (§ 6 Abs. 1 und 3 KfzPflVV).

6.2.5 In den unter 6.2.2 bis 6.2.4 genannten Fällen entfällt die Beschränkung der Leistungsfreiheit hinsichtlich

- eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, der dadurch erlangt worden ist, dass eine Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen;
- eines über den Umfang der nach der Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung hinausgehenden Betrages, wenn dieser geleistet worden ist, weil der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkannt oder befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht die Führung des Rechtsstreits überlassen hat (§ 7 KfzPflVV).

6.2.6 Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriffsanspruch zustehen kann, ergeben sich aus der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur (u. a. Pröls/Martin, Versicherungsvertragsgesetz; Stiefel/Hoffmann, Kraftfahrtversicherung).

6.2.7 Soweit nach den genannten Bestimmungen die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, kommt wegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG auch nur in diesem Umfang ein Rückgriff gegen Fahrerinnen und Fahrer des Bundes in Betracht.

7. Geltendmachung des Anspruchs

7.1 Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs

Die genaue Bestimmung der Schadenshöhe wird häufig erst geraume Zeit nach dem Kraftfahrzeugunfall möglich sein. Spätere Unfallfolgen können den zunächst zugrunde gelegten Schadensbetrag nachträglich nicht unerheblich erhöhen. In solchen Fällen sollte für den Anspruch des Dienstherrn nicht lediglich ein Prozentsatz, sondern ein

fester Geldbetrag bestimmt werden. Wenn sich aus dem Unfall Rentenverpflichtungen ergeben, wird bei der Festsetzung des Geldbetrages zweckmäßigerweise von einer angenommenen Kapitalisierung der Rente auszugehen sein.

In dem Umfang, in dem Bedienstete von der Haftung gegenüber dem Dienstherrn frei bleiben, haben sie auch einen Anspruch darauf, vom Dienstherrn von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlass des Schadensfalles freigestellt zu werden.

7.2 Verfahren

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit nach den Umständen des Einzelfalles ein Haftungsanspruch gegeben ist, trifft grundsätzlich die Behörde der oder des unmittelbar zuständigen Dienstvorgesetzten, soweit die oberste Dienstbehörde keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.

Die Entscheidung ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

Vor Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches sind Bedienstete darüber zu unterrichten, dass sie die Mitbestimmung des Personalrates beantragen können (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. Satz 2 BPersVG).

Soweit die Bediensteten einwilligen, ist ein schriftliches Anerkenntnis über ihre Zahlungsverpflichtung aufzunehmen.

Auf Antrag kann nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO Stundung bewilligt werden; die Stundung kann durch Einräumung angemessener Teilzahlung gewährt werden. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Stundung von Ansprüchen enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO (GMBI 2001 S. 307).

Bei einem Eigenschaden ist der Bund berechtigt, seine Forderung durch Leistungsbescheid geltend zu machen oder mit seinem Ersatzanspruch gegen die Forderung auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechnen (soweit nicht auch auf den unpfändbaren Teil zugegriffen werden kann - § 84 Abs. 2 BBG, § 11 Abs. 2 BBesG -). Für den Rückgriff bei Fremdschäden ist gemäß Artikel 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg gewährleistet. Soweit der Aufforderung zum Schadensausgleich nicht nachgekommen wird, muss der Regressanspruch des Dienstherrn im Zivilrechtsweg (Mahnbescheid oder Leistungsklage) durchgesetzt werden.

7.3 Verjährung

Die Schadensersatzansprüche verjähren nach § 78 Abs. 2 Satz 1 BBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Eine für den Beginn

der Verjährungsfrist hinreichende Kenntnis ist vorhanden, wenn der Dienstherr aufgrund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten eine Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg geltend machen kann. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Bei Rückgriffsansprüchen beginnt die Verjährungsfrist, sobald der Schadensersatzanspruch Dritter vom Dienstherrn anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt wird (§ 78 Abs. 2 Satz 2 BBG).

7.4 Erlass

Ein Schadensersatzanspruch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich geltend zu machen (§ 34 Abs. 1 BHO). Erscheint der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar, kann gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO auf die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Einziehung des Betrages für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Ein solcher auch nur teilweiser Erlass muss auf besonders gestaltete, atypische Einzelschicksale beschränkt bleiben.

Eine besondere Härte liegt insbesondere nicht vor, soweit die oder der Bedienstete aus Anlass des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt.

Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlass enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte aufgrund des Rahmenvertrages zugunsten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 24. Oktober 1975 (GMBI S. 836), zuletzt geändert durch Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1982 (GMBI S. 536, 705) eine Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung, eine Regress-Haftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung und/oder eine Fahrer-Unfallversicherung zu besonders günstigen Konditionen abschließen können. Aktuelle Informationen hierzu können in juris unter dem genannten Rahmenvertrag abgerufen werden.

Das gemeinsame Rundschreiben des BMF und des BMI vom 6. November 1995
- BMF - Z A 6 - P 1070 - 6/95
- BMI - D I 1 - 210 178/24 -
wird hiermit aufgehoben und
durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

Anlage 2

Fahrtenbuch

Deckblatt Fahrtenbuch

Hersteller:	Fahrzeugtyp und Modell:	Erstzulassung:
Fahrzeughalter/Dienststelle (evtl. Dienststellenstempel)		
Amtliches Kennzeichen:		
Nutzungszeitraum (Monat/Jahr)		
Fahrzeugführer (Name):		

1. Das Fahrtenbuch ist auf allen Fahrten mit den Fahrzeugdokumenten mitzuführen.
2. Im Fahrtenbuch sind alle Fahrten täglich einzeln nachzuweisen.
3. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende durch den Kraftfahrer bzw. den für den Kraftfahrzeugbetrieb verantwortlichen Mitarbeiter abzuschließen.